

Hausordnung zum Mietvertrag Spycher

1) Grundsätzliche Benutzung

Die Benutzung ist wie folgt festgelegt:

- Benutzende ab 18 Jahre bis 01:30 Uhr. Draussen ist ab 22:00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten.
- Keine professionelle Nutzung (Kein Eintritt und kein Verkauf von Getränken)
- Die Räumlichkeiten werden für private Feste, Vereinsfeste u. ä. vermietet - nicht an Personen oder Gruppierung für öffentliche Anlässe. (Keine professionelle Nutzung, keine Werbung via Flyer oder Digitale Medien etc.)
- In den Räumlichkeiten dürfen sich nicht mehr als 50 Personen aufhalten.

2) Miete

Für Spycher oder Keller

- Fr. 80.- für Einwohner*innen (Münsingen, inkl. Anschlussgemeinden)
- Fr. 120.- für Auswärtige

Für Spycher und Keller

- Fr. 120.- für Einwohner*innen (Münsingen, inkl. Anschlussgemeinden)
- Fr. 160.- für Auswärtige

3) Genuss- und Suchtmittel

- Das Rauchen ist in allen Räumen nicht erlaubt.
- Für den Konsum von Alkohol gelten die Jugendschutzbestimmungen.
- Kein Verkauf von Genuss- und Suchtmittel.
- Der Umgang mit illegalen Drogen wird polizeilich geahndet.

4) Einrichtung

- Zur Einrichtung ist Sorge zu tragen. Haftung für Schäden an Mobiliar, technischen Geräten oder am Gebäude usw. übernehmen die Mieter*innen.
- Einrichtung wird so hinterlassen wie sie vor der Vermietung vorgefunden wurde.
- Küche und WC dürfen benutzt werden.
- Die Kaffeemaschine kann benutzt werden, der Preis pro Kaffee beträgt Fr. 1.-. Die Summe kann bei der Schlüsselrückgabe bezahlt werden.

5) Reinigung

- Nach jeder Benützung sind die gebrauchten Räumlichkeiten inkl. Küche und WC durch die Mieter*innen in geordnetem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
- Bei ungenügender Reinigung werden Fr. 50.- / Std. verrechnet.
- Abfallbeseitigung ist Sache der Mieter*innen (eigene Kehrtrichter mitbringen).

6) Brandgefahr

- Besondere Beachtung ist der Brandgefahr zu schenken.
- Kein offenes Feuer auf dem Gelände machen.
- Brennende Kerzen immer löschen.

Verhalten wenn's brennt...



7) Sonstiges

- Die Jugendarbeiter*innen bzw. Vermieter*innen haben jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten.
- Die Mieter*innen können andere Gruppen während der Mietdauer vom Gelände verweisen.
- Jegliche Art von Lärm rund um die Räumlichkeiten ist zu vermeiden.

8) Depot

- Bei der Schlüsselübergabe wird ein Depot von Fr. 100.00 exkl. Miete - hinterlegt.

9) Sanktionen

Bei Nichteinhaltung der Vertragsabmachungen muss mit folgenden Sanktionen gerechnet werden:

- Depotgeld Fr. 100 wird nur zum Teil oder nicht zurückerstattet.
- Eine zukünftige Vermietungsanfrage von der jeweiligen Person und deren Clique wird für 3-6 Monate nicht bewilligt.

Der/Die Mieter*in hat die Hausordnung gelesen und akzeptiert diese.

Mietvertrag Spycher

Datum der Nutzung: _____ Zeit: _____

Vermietung von:

Café Keller

Miete für Café oder Keller:

80 Fr. (Einwohner*innen) 120 Fr. (Auswärtige)

Miete für Café und Keller:

120 Fr. (Einwohner*innen) 160 Fr. (Auswärtige)

Inkl. Kaffeemaschine

Mietbetrag erhalten inkl. 100 Fr. Depot – Datum: _____ Visum: _____

Datum und Zeit:

Schlüsselübergabe: _____

Schlüsselerückgabe: _____

Der/Die Mieter*in wurde über Standort des Putzmaterials informiert.

Der/Die Mieter*in hat die Hausordnung gelesen und akzeptiert diese.

Angaben der Mieterin / des Mieters:

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____ Ort: _____

Telefon/Handy: _____

Unterschriften:

Mieter*in: _____

Vermieter*in: _____

Schlossstrasse 18
3110 Münsingen
Telefon 031 721 49 75
Mobile 077 442 42 63
info@jugendfachstelle.ch
www.jugendfachstelle.ch
📍 kjufaaretal

Münsingen • Wichtrach
Rubigen • Kirchdorf
Gerzensee • Kiesen
Oppligen • Jaberg